Finanzamt Strausberg	
Steuemummer / Geschäftszeichen	
064 / 114 / 00288, K02	

Auskuntt erteilt Frau Bohlemann	Zimmer 2/414
Telefon	Durchwahl
03341 342-0	2428

Firma
Metalibau Franz GmbH
OT Altlandsberg
An der Mühle 1
15345 Altlandsberg

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer

bescheinigt, dass

Metalibau Franz GmbH OT Altlandsberg An der Mühle 1 15345 Altlandsberg

x Bauleistungen im Sinne des	s § 13b Abs. 2 Nr. 4 l	JStG	
☐ Gebäudereinigungsleistun	gen im Sinne von § ′	13b Abs. 2 Nr. 8 UStG	
nachhaltig erbringt und			
☑ unter der Steuernummer	064 / 114 / 00288		
x unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer		DE139114367	

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 15.08.2026 (Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

15.08.2023



(Unterschrift) (Bohlemann, StHSin)

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

